

Entwurf

1. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach vom 18.12.2002 (Thür. Allgemeine Nr. 304 v. 30.12.2002, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 304 v. 30.12.2002), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligem Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.“

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Wortlaut „§ 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3“ durch den Wortlaut „§ 19 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2“ ersetzt.

§ 2 In - Kraft - Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel-

Matthias Doht
Oberbürgermeister